

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Weiteres ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Wahlordnung.

*Im Namen des Kammervorstandes  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

## **Ergänzender Hinweis:**

Im Zeitraum 24. Januar bis 6. Februar 1997 liegt bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein das Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kreisstellenvorständen aus. Wahlberechtigt ist für beide Wahlen derselbe Personenkreis. Dadurch ist es den Wahlberechtigten auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei den Bezirksstellen Düsseldorf und Köln möglich, sich über Eintragungen in das Wählerverzeichnis am Ort der Kreisstelle zu informieren und umgekehrt. Einsprüche gegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zur Kammerversammlung also bei dem Wahlleiter der jeweils zuständigen Bezirksstelle Düsseldorf bzw. Köln.

## **Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärzttekammer Nordrhein für die Wahlperiode 1997/2001**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 11. Juli 1996 folgendes öffentlich bekannt:

### **I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfaßt die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfaßt die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

### **II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen Regierungs- bezirk Düsseldorf und Köln**

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gehören gemäß § 15 Heilberufsgesetz **121** Mitglieder an. Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf voraussichtlich **64** Mitglieder und auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln voraussichtlich **57** Mitglieder.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.

### **Hinweis - Empfehlung**

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, daß - je nach der Zahl der zu erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Auf § 21 Abs. 1 bis 6 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung wird dazu verwiesen.

Ein Kammerangehöriger kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem er wahlberechtigt ist.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 11 der Wahlordnung können Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muß eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten.

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

**(Muster für einen Wahlvorschlag können bei der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf, ☎ 0211/4302-212, angefordert werden.)**

## IV. Unterschriften und weitere Erklärungen zum Wahlvorschlag

Gemäß § 16 Heilberufsgesetz müssen die Wahlvorschläge - Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge - von mindestens 40 wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muß hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich, vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 der Wahlordnung.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt.

## V. Ort und Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge müssen spätestens

**bis Freitag, den 28. Februar 1997, 18.00 Uhr,**

bei dem Wahlleiter für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. Köln eingereicht werden.

## VI. Berücksichtigung von Frauen

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 1 Heilberufsgesetz).

## VII. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluß der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuß spätestens bis zum 21. März 1997 für jeden Wahlkreis die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuß spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag - also bis zum 28. März 1997 - entscheidet.

## VIII. Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern ist im Anschluß an diese Wahlbekanntmachung abgedruckt.

*Dr. med. Uwe Kreuder  
Hauptwahlleiter*

## Anmerkung zur nachfolgend abgedruckten Wahlordnung:

Die nachstehend abgedruckte Wahlordnung vom 11. Juli 1996 enthält gegenüber der bisher gültigen Wahlordnung u.a. folgende zwei wichtige Änderungen:

### Zu § 9 Abs. 2:

Nach § 9 Abs. 2 liegt das Wählerverzeichnis im jeweiligen Wahlkreis statt drei Monate **15 Wochen** vor dem Wahltag für die Dauer von zehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme aus.

### Zu § 10 Satz 2 Nr. 4:

Nach § 10 Satz 2 Nr. 4 müssen Wahlvorschläge statt acht Wochen **zehn** Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden.